

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

# Satzung der Fach- hochschule Kufstein Tirol

Gemäß §10 (3), Satz 10 FHStG



## Kapitel 6

### **Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens**

Beschlossen durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter am 05.06.2013;

erstmalig in Kraft mit 05.06.2013;

zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.03.2019.

## Inhalt

Präambel .....	3
1 FH-Rektorin, FH-Rektor, FH-Vizerektorin, FH-Vizerektor .....	3
2 Professorin (FH) bzw. Professor (FH), Assoziierte Professorin (FH) bzw. Assoziierter Professor (FH) ..	3
2.1 Beantragung und Verleihung der Funktionsbezeichnung .....	3
2.2 Kriterien für die Antragsbeurteilung .....	4
2.2.1 Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“, abgekürzt „Prof. (FH)“ .....	4
2.2.2 Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Assoziierte Professorin (FH)“ bzw. „Assoziierter Professor (FH)“, abgekürzt „Asc. Prof. (FH)“ .....	4
3 Honorarprofessorin (FH), Honorarprofessor (FH) .....	5
3.1 Beantragung und Verleihung .....	5
3.2 Kriterien für die Antragsbeurteilung .....	5

## Präambel

Nach § 10 (8) FHStG kann der Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im Universitätsgesetz (UG) festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Im UG werden explizit die Bezeichnungen Rektorin bzw. Rektor (§ 23 UG) sowie Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor (§ 97 UG) genannt. Darüber hinaus nennt das UG in § 100 die sogenannten „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb“, ohne hierfür konkrete Berufsbezeichnungen zu nennen. Eine Konkretisierung dieser im UG genannten Personengruppe wird beispielhaft im Kollektivvertrag der Universitätsbediensteten der Universität Wien genannt. Dort wird das wissenschaftliche Universitätspersonal eingeteilt in die Kategorien „UniversitätsprofessorIn“, „Assoziierte ProfessorIn“, „AssistenzprofessorIn“, „UniversitätsassistentIn“, „Senior Scientist“, „Senior Lecturer“, „ProjektmitarbeiterIn“, „LektorIn“ sowie „Studentische MitarbeiterIn“. Diesem Beispiel folgend werden im Folgenden Kriterien für die Verwendung der Funktionsbezeichnungen

- „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ und „FH-Vizerektorin“ bzw. „FH-Vizerektor“
- „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“, abgekürzt „Prof. (FH)“
- „Assoziierte Professorin (FH)“ bzw. „Assoziierter Professor (FH)“, abgekürzt „Asc. Prof. (FH)“

an der Fachhochschule Kufstein Tirol festgelegt.

## 1 FH-Rektorin, FH-Rektor, FH-Vizerektorin, FH-Vizerektor

Der gewählten Leiterin bzw. dem gewählten Leiter des FH-Kollegiums kann für die Dauer der Ausübung dieser Funktion vom Erhalter die Verwendung der Funktionsbezeichnung „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ gestattet werden, der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter kann entsprechend die Verwendung der Funktionsbezeichnung „FH-Vizerektorin“ bzw. „FH-Vizerektor“ gestattet werden.

## 2 Professorin (FH) bzw. Professor (FH), Assoziierte Professorin (FH) bzw. Assoziierter Professor (FH)

Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnungen „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“ und der dazugehörigen Abkürzung „Prof. (FH)“ erfolgt gegebenenfalls auf Antrag der betroffenen Person. Die Antragsbearbeitungsschritte und die zu beurteilenden Kriterien finden sich in den folgenden Abschnitten.

### 2.1 Beantragung und Verleihung der Funktionsbezeichnung

1. Schriftlicher Antrag an die Leiterin bzw. den Leiter des FH-Kollegiums; im Antrag muss die Erfüllung der Kriterien nachvollziehbar begründet sein;
2. Weiterleitung des Antrags an den Qualitätsausschuss;
3. Prüfung des Antrags durch den Qualitätsausschuss, bei Bedarf: Bestellung eines externen Gutachtens;
4. Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme durch den Qualitätsausschuss;
5. Weiterleitung der Stellungnahme an die Geschäftsführung;
6. Entscheidung über Titelvergabe durch den Erhalter;
7. Information über diese Entscheidung an AntragstellerIn und Qualitätsausschuss;
8. Verleihung des Titels durch den Erhalter (still sowie im Rahmen eines Festaktes)

## 2.2 Kriterien für die Antragsbeurteilung

Die folgenden Kriterien dienen der Objektivierung des Prüfungsverfahrens durch den Qualitätsausschuss des FH-Kollegiums. Sollten in Einzelfällen nicht alle vorgegebenen Kriterien erfüllt sein, überprüft der Qualitätsausschuss, ob die Kriterien in ihrer Gesamtheit erfüllt werden. Es obliegt dabei der Beurteilung durch den Qualitätsausschuss, Defizite in bestimmten Bereichen nachzusehen, wenn dafür in anderen Bereichen besondere Leistungen vorliegen.

Die pädagogische Eignung (siehe Kriterienkatalog) wird in der Regel mittels vorliegender Lehrveranstaltungsevaluierungen geprüft. Sofern die Evaluierungen nach Art und Umfang für eine Beurteilung nicht ausreichen, werden Gespräche mit betroffenen Studierenden gesucht. Diese müssen nicht Mitglieder des FH-Kollegiums sein.

### 2.2.1 Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“, abgekürzt „Prof. (FH)“

#### Formale Kriterien

1. Das Bestehen eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses mit Lehrdeputat und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 24 Stunden.
2. Abgeschlossenes Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium. Der Abschluss eines Bachelorstudiums ist nicht ausreichend.

#### Qualitative Kriterien

1. Praxiserfahrung, nachgewiesen durch eine qualifizierte Berufspraxis innerhalb oder außerhalb der Hochschule. Die Zeiten der Praxiserfahrung müssen allein oder zusammengezählt mindestens fünf Jahre betragen.
2. Besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird. Wird keine Promotion nachgewiesen, kann die wissenschaftliche Kompetenz durch mindestens drei wissenschaftliche Publikationen in im jeweiligen Feld anerkannten (peer-reviewten) Publikationsorganen glaubhaft gemacht werden.
3. Pädagogische Eignung, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht durch abgehaltene Lehrveranstaltungen des Antragstellers/der Antragstellerin nachgewiesen werden muss.
4. Die Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien:
  - Besondere Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Studiengängen des tertiären Bildungsbereichs;
  - wissenschaftliche Publikationen, welche über den unter 2. genannten Rahmen hinausgehen;
  - erfolgreicher Abschluss oder Durchführung eines drittmittelfinanzierten F&E-Projektes bzw. Akquisition von Drittmitteln bei kompetitiven Förderprogrammen zur Realisierung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten.

### 2.2.2 Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Assoziierte Professorin (FH)“ bzw. „Assoziierter Professor (FH)“, abgekürzt „Asc. Prof. (FH)“

#### Formale Kriterien

1. Das Bestehen eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses mit Lehrdeputat und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 24 Stunden.
2. Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium. Der Abschluss eines Bachelorstudiums ist nicht ausreichend.

#### Qualitative Kriterien

1. Praxiserfahrung, nachgewiesen durch eine qualifizierte Berufspraxis innerhalb oder außerhalb der Hochschule. Die Zeiten der Praxiserfahrung müssen allein oder zusammengezählt mindestens drei Jahre betragen.

2. Pädagogische Eignung, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht durch abgehaltene Lehrveranstaltungen des Antragstellers/der Antragstellerin nachgewiesen werden muss.
3. Die Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien:
  - Besondere Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Studiengängen des tertiären Bildungsbereichs;
  - wissenschaftliche Publikationen in im jeweiligen Feld anerkannten Publikationsorganen;
  - erfolgreicher Abschluss oder Durchführung eines drittmittelfinanzierten F&E-Projektes bzw. Akquisition von Drittmitteln bei kompetitiven Förderprogrammen zur Realisierung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten.

### 3 Honorarprofessorin (FH), Honorarprofessor (FH)

Um den Beitrag besonders renommierter Personen im Lehrangebot der FH Kufstein Tirol besonders zu würdigen, wird das Instrument einer Honorarprofessur (FH) eingesetzt. Aus jedem Studiengang kann je Semester die Vergabe einer Honorarprofessur (FH) vorgeschlagen werden. Die Honorarprofessur (FH) ist zeitlich für die Dauer der aktiven Lehrtätigkeit beschränkt. Die aktive Lehrtätigkeit ist nicht gegeben, wenn mehr als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit stattgefunden hat. Dieser Umstand ist auf der Urkunde zu vermerken.

#### 3.1 Beantragung und Verleihung

1. Schriftlicher begründeter Antrag mit entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Lehrveranstaltungserfahrung, Praxiserfahrung, besondere Highlights) durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter an die Leiterin bzw. den Leiter des FH-Kollegiums; maximal ein Antrag je Semester und Studiengangsleitung; Anträge in der Regel bis Semesterbeginn.
2. Formale Prüfung der Anträge durch das Rektorat und Weiterleitung der Anträge an das FH-Kollegium, in der Regel in der ersten Kollegiumssitzung des Semesters; falls terminlich notwendig per Umlaufbeschluss.
3. Weiterleitung der Ergebnisse mit Stellungnahmen an die Geschäftsführung.
4. Geschäftsführung befürwortet die einzelnen Anträge bzw. lehnt sie ab.
5. Erstellen der Urkunden für bewilligte Anträge (Bezeichnung „Honorarprofessor (FH)“ bzw. „Honorarprofessorin (FH)“ für deutschsprachige Personen, „Honorary Professor (FH)“ für nicht-deutschsprachige).
6. Weiterleitung sämtlicher Unterlagen (Antragsunterlagen wie Lebenslauf etc., Kollegiumsbeschluss, Geschäftsführungsbefürwortung) an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
7. Nach Entscheidung durch den Stiftungsvorstand gegebenenfalls Urkundendruck und Einholen der Unterschriften auf Urkunde(n).
8. Information über die Entscheidung(en) an das FH-Kollegium.
9. Verleihung des Titels durch den Erhalter (still oder im Rahmen eines Festaktes); im Auftrag des Erhalters führt in der Regel der FH-Rektor/die FH-Rektorin die Übergabe durch.

#### 3.2 Kriterien für die Antragsbeurteilung

Für die Vergabe von Honorarprofessuren (FH) sind hierfür geeignetere Kriterien vorgesehen, die bewusst von den Kriterien für die dauerhafte Vergabe eines Funktionstitels an hauptberuflich Lehrende abweichen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (zumindest Diplom- oder Masterstudium)
- Besondere Bedeutung für die FH Kufstein Tirol, z. B.:
  - Langjährige intensive Verbundenheit mit der FH in Lehre und Forschung
  - Herausragende Persönlichkeit in Wirtschaft und/oder Wissenschaft im jeweiligen Fachbereich

In der Regel wird von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die Bereitschaft erwartet, einen hochschulöffentlichen Vortrag während ihres Aufenthalts an der FH Kufstein Tirol zu halten.